

Feuer=Lösch=Ordnung

für die

Sammtgemeinde Düsseldorf.

Damit bei entstehendem Brande der Gefahr stets mit Ordnung und Erfolg begegnet werden könne, wird über diesen Gegenstand auf den Grund der allgemeinen Gesetze und der älteren besonderen Verordnungen, mit Benutzung der neueren Erfahrung, folgendes für die hiesige Sammtgemeinde bestimmt:

Brandrath,

Organisation desselben.

§. 1.

Die Handhabung der Feuer=Lösch=Ordnung und die Leitung der Lösch=Anstalt geht von einem besonders hierfür niedergesetzten Brandrathe aus, welcher besteht aus:

- 1) dem Oberbürgermeister, oder in dessen Abwesenheit dem ihn vertretenden Beigeordneten, als Chef;
- 2) dem Polizey Inspector;
- 3) einem des Bauwesens kundigen Stadtrathe, welchem gemeinschaftlich mit dem Polizey=Inspector insbesondere die Sorge für die Revision und Instandhaltung der Löschgeräthschaften, außer den allgemeinen Proben, obliegt;
- 4) den drey Compagnie=Chefs des städtischen Brandkorps.

Berrichtungen des Brandrathes.

§. 2.

Der Brandrath sorgt für die Unterhaltung, Bervollständigung und Verbesserung der Löschgeräthschaften.

ten; er führt bei dem Brande sowohl, als bei den Proben, an Ort und Stelle die Aufsicht über sämtliche Arbeiten und über die polizeyliche Ordnung.

Städtische und auswärtige Brand-Korps.

§. 3.

Dem Brandrathe sind untergeordnet die Brand-Korps der Sammtgemeinde, nämlich:

- 1) das städtische, und
- 2) die sechs auswärtigen, der zu der Sammtgemeinde gehörigen Dörfer.

Städtisches Brand-Korps,

Organisation.

§. 4.

Das städtische Brand-Korps besteht aus drey Kompagnien, und zwar:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | die erste Kompagnie aus einem ersten und einem zweiten Chef, 10 ersten und 10 zweiten Abtheilungs-Anführern und 180 Mitgliedern, welche in 10 Abtheilungen jede zu 18 Mann eingetheilt sind, zusammen | 202 Mann |
| b) | die zweite Kompagnie aus einem ersten und einem zweiten Chef, 3 ersten und 3 zweiten Abtheilungs-Anführern und 36 Mitgliedern, welche in drei Abtheilungen jede zu 12 Mann eingetheilt sind, zusammen | 44 " |
| c) | die dritte Kompagnie aus einem ersten und einem zweiten Chef, zwei ersten und zwei zweiten Abtheilungs-Anführern und 30 Mitgliedern, welche in 2 Abtheilungen jede zu 15 Mann eingetheilt sind, zusammen | 36 " |
| | im Ganzen | 282 Mann. |

Verrichtungen der ersten Compagnie.

§. 5.

Die erste Compagnie des städtischen Brand-Korps hat die 6 Spritzen und 4 Zubringer der Stadt zu bedienen, so daß jede der 10 Abtheilungen entweder eine Spritze oder einen Zubringer, deren oder dessen Nummer sie trägt, bedient.

Die Compagnie hat bei dem Abholen der Spritzen und Zubringer eine möglichst große Anzahl von Feuereimern (wovon je 10 in einander gesteckt sind, so daß ein Mann sie bequem tragen kann) zur Brandstelle zu bringen.

Verrichtungen der zweiten Compagnie.

§. 6.

Die zweite Compagnie schafft die Feuerleitern und Haken zur Brandstelle, und verrichtet mit den ihr daselbst verabreicht werdenden Zimmerärten, Zimmersägen und Brecheisen die Arbeiten in oder auf dem brennenden Gebäude. Sechs besonders dazu bestimmte Männer dieser Compagnie führen die Schläuche oder Leitrohren der Brandspritzen. Dieselben sind durch Sturmhauben von Nindleder gegen den Funkenwurf geschützt, und haben starke lederne Leibgürtel mit Haken, um sich damit an den Leitern oder am Dache anhaften zu können.

Die übrige Mannschaft sorgt vor allem dafür, daß zuerst die Menschen, dann die Thiere und demnächst die übrigen Effecten aus dem brennenden Gebäude herausgeschafft werden *), und übergiebt solche der dritten Compagnie.

*) Ein zweckmäßiger Rettungs-Apparat für die Fälle, wo die Haustreppe ungangbar ist, ist seitdem angekauft worden.

Berechtigungen der dritten Kompagnie.

§. 7.

Die dritte Kompagnie hat dafür zu sorgen, daß der Rüstwagen, der sämtliche Utensilien: die Reserve-Schläuche, die Schlauchbinden und ein Flankier-Rohr; die Schraubenschlüssel, Hämmer, Zangen, Nadeln, Hanf, Seile 2c. 2c.; die sämtlichen Geräthe der zweiten Kompagnie; ferner die Pechkränze und die Pechpfannen, eine Anzahl von Feuereimern und das Sprachrohr, enthält, unter Aufsicht eines Polizey-Sergeanten zur Brandstelle gefördert werde. Dasselbst angekommen besetzt dieselbe die Brandstelle und die Zugänge, sorgt für gehörige Erleuchtung der Umgebungen, und vorzüglich der, gewöhnlich entfernt stehenden, Zubringer. Sie hat sofort einen sicheren Ort auszuwählen, wohin die geflüchteten Sachen in Sicherheit gebracht werden, und solche daselbst gehörig zu bewachen.

Während des Brandes handhabt sie die polizeyliche Ordnung, worin sie durch die Polizey-Beamten und durch die Gendarmerie unterstützt wird.

Da wo es für nothwendig erachtet wird, hat die Kompagnie die Hauseigenthümer zur Erhellung ihrer Fenster aufzufordern.

Nach dem Brande wird sie dem Brandrathe bei den ferner zu nehmenden Vorsichtsmaaßregeln hülfsreiche Hand leisten.

Auswärtige Brand-Korps, Organisation.

§. 8.

Jedes der sechs auswärtigen Brand-Korps ist, im Kleinen, dem städtischen Brand-Korps ähnlich organisiert. Statt in 3 Kompagnien ist jedes derselben in 3 Abtheilungen eingetheilt, wovon die erste, aus

2 Anführern und 18 Mann bestehend, die Spritze zu bedienen hat,

Die zweite, 2 Anführer und 12 Mann stark, die Arbeiten in und auf dem brennenden Gebäude verrichtet und die Werkzeuge aus dem Spritzenhause zur Brandstelle bringt,

Die dritte, aus 2 Anführern und 15 Mitgliedern gebildet, die Erleuchtungs-Gegenstände herbeischafft und die im §. 7. bezeichneten Verrichtungen wahrnimmt. Der erste Anführer der Spritzen-Abtheilung ist zugleich Chef des Korps; sobald inzwischen ein auswärtiges Korps sich mit dem städtischen bei einem Brand oder bei einer Probe vereinigt, schließen sich die Abtheilungen des ersteren den entsprechenden Kompagnien des städtischen Brand-Korps an, also die 1. Abtheilung der 1. Kompagnie, die 2. der 2. und die 3. der 3.

Ernennung der Mitglieder der Brand-Korps.

§. 9.

Die Chefs, Anführer und übrigen Mitglieder der Brand-Korps werden von dem Oberbürgermeister aus der Zahl der achtbaren Bürger der Samtgemeinde gewählt, und schriftlich ernannt. Kein Bürger, der das 60. Jahr noch nicht vollendet hat, kann und wird sich weigern eine so verdienstvolle Stelle anzunehmen, es müßten denn äußerst wichtige Gründe eine Ausnahme erheischen.

Auszeichnung der Mitglieder des Brandrathes und der Brand-Korps.

§. 10.

Die Chefs und die Mitglieder der Brand-Korps tragen (wie auch die Mitglieder des Brandrathes)

beim Brande sowohl, als bei den Proben, Binden und Schilde von verschiedenen Farben und Nummern, am linken Oberarm, welche sie als im Dienste befindliche öffentliche Beamte im Sinne des Gesetzes bezeichnen.

Die Abzeichen sind folgende:

- a) die Mitglieder des Brandrathes, roth und blaue Binden (die Wappen-Farben der Sammtgemeinde);
- b) die Kompagnie-Chefs des städtischen Korps, dergleichen Binden mit Schild, worauf die Nummer der Kompagnie bezeichnet ist;
- c) die Abtheilungs-Anführer, weiße Binden mit Schilden, worauf die Nummern der Kompagnie und der Abtheilung angegeben sind;
- d) die übrigen Mitglieder, Schilde mit den nämlichen Nummern wie die ihrer Abtheilungs-Anführer.

Allgemeine Verpflichtung zur Mülleistung.

§. 11.

Die Thätigkeit der Brand-Korps schließt die Hülfe der übrigen Bürgerschaft, welche nach der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des Art. 475. §. 12. des Strafgesetzbuches bei einer Strafe von 6 bis 10 Franken in Fällen öffentlicher Noth den Aufforderungen der Ortsbehörde Folge zu leisten hat, nicht aus, vielmehr wird diese, ohnedem sich in der Regel gern darbietende Hülfe, zur Ablösung der an den Spritzen arbeitenden Mannschaften und vorzüglich zur Bildung von Linien nach den Wasser gebenden Stellen benutzt.

Von allen welche sich bei der Brandstelle einfinden wird vorausgesetzt, daß sie hülfreiche Hand leisten wollen, und müssen sich dieselben den Anweisungen nicht nur des Oberbürgermeisters, sondern auch der übrigen Mitglieder des Brandrathes, unweigerlich fügen.

Müßige Zuschauer werden zurückgewiesen und nöthigenfalls zurückgeführt. Alle Hausbewohner, vorzüglich in den Straßen, durch welche die Löschgeräte geführt werden, so wie in der nächsten Umgebung der Brandstätte, sind verpflichtet zur Nachtzeit die Fenster zu erleuchten, damit die zu Hülfe Eilenden und die Löschgeräte keinen Schaden nehmen.

Hülfe von Seiten des Militairs.

§. 12.

Da in Fällen, wo die Anstrengungen des Brand-Korps nicht ausreichen möchten, das Militair zur Hülfreichung gerne bereit ist, so wird solche von Seiten des Oberbürgermeisters in vorkommenden Fällen in Anspruch genommen werden.

Feuer-Signale.

§. 13.

In der Stadt ist das erste Feuer-Signal das bekannte abgesezte Anschlagen der Brandglocken auf dem Thurn der großen evangelischen Kirche. Das zweite Signal ist das Blasen des Pärnhorns auf dem nämlichen Thurn und in den Straßen. Dieses Signal wird nicht eher und nicht länger gegeben, als bis und so lange der Thurnwächter das helle Feuer, innerhalb der Stadt oder in der Aussen-Bürgerchaft, sieht. Sobald das Pärnhorn geblasen wird, wird auf dem Umgange des vorerwähnten Thurnes nach der Seite hin, wo das Feuer sichtbar ist, am Tage eine rothe Fahne und bei Nacht eine helleuchtende Laterne ausgestellt.

Die beiden städtischen Thurnwächter sind zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen mit einer besonderen Instruction, welche in den Wachstuben auf dem Thurn und in dem Rathhause angeschlagen ist, versehen. Der Küster der großen evan-

gelischen Kirche ist angewiesen, ihnen bei dem Sturm-läuten hülfsreiche Hand zu leisten.

Während des Brandes werden den Thurnwächtern die nöthigen Befehle durch das Sprachrohr gegeben. Kein Unberufener darf den Thurn besteigen.

In den auswärtigen Gemeinden giebt es nur ein Feuer-Signal, entweder die Sturmglocke, oder das Lärmhorn, oder die Trommel, wie solches für jede Gemeinde besonders nach der Dertlichkeit bestimmt ist. Reitende Boten, die an den Oberbürgermeister abgesandt werden, rufen außerdem das städtische Brand-Korps zu Hülfe.

Sammelplätze.

§. 14.

Der Sammelplatz des städtischen Brand-Korps ist der Markt vor dem Rathhause. Die verschiedenen Kompagnien und Abtheilungen stellen sich sofort zusammen, damit sie ohne Verwirrung zu ihrer Bestimmung abgehen können.

Die Sammelplätze der auswärtigen Brand-Korps sind bei den dortigen Spritzenhäusern.

Löschgeräthschaften und deren Aufbewahrungsorte.

§. 15.

In dem Spritzenhause Num. I. am alten Schlosse sind vorhanden:

- 2 Feuerspritzen Nro. 1. und 2.;
- 3 Zubringer Nro. 7. 8. und 9.;
- 1 Rüstwagen, und
- eine hinlängliche Anzahl von Feuereimern.

In dem Spritzenhause Num. II. am Bergerthor stehen die Feuerspritzen Nro. 3. und 4. und der Zu-

bringer Nro. 10. mit einer angemessenen Anzahl von Feuereimern.¹⁾

Die Spritze Nro. 5. befindet sich in der Infanterie-Kaserne und diejenige Nro. 6. in der Kavallerie-Kaserne in der Neustadt.

In dem Schauspielhause ist eine tragbare Feuer-spritze vorhanden, welche aber in das Brand-Korps nicht eingetheilt ist.

Jede der 6 städtischen Spritzen ist mit einer rothen und jeder Zubringer ist mit einer blauen Fahne, worauf die Nummer bemerkt ist, versehen, damit jeder leicht die Spritze oder den Zubringer, dem er zugetheilt ist, auffinden kann.

Die auswärtigen Spritzen führen auf einer roth und blauen Fahne die Namen ihrer Ortschaften.

Der Rüstwagen führt eine große roth und blaue Fahne, bei welcher an der Brandstelle der Sammel-punct des Korps und der gewöhnliche Aufenthaltswort des Oberbürgermeisters und der beiden ersten Mitglieder des Brandrathes ist.

Die städtischen Brandleitern und Feuerhaken hängen:

- am alten Schlosse,
- in den Eingängen zu den beiden²⁾ evangelischen Kirchen;
- vor dem Bergerthor;
- an der Rätinger Mauer;
- in der Infanterie-, in der Artillerie- und in der Kavallerie-Kaserne.

Vier Brandkufen mit Wasser gefüllt stehen an der Hauptwache.

Die Schlüssel zu den beiden städtischen Spritzenhäusern und zu den Brandleitern befinden sich auf dem Rathhause und bei den in den Spritzen-

1) Die vorerwähnten 4 Spritzen und 4 Zubringer, der Rüstwagen und die bei der großen evangelischen Kirche angebrachten Feuerleitern sind seitdem in einem neu eingerichteten Spritzenhause vereinigt worden.

2) Siehe die Anmerkung 1.

häusern wohnenden Polizy-Beamten, und ausserdem haben die Chefs der drei Kompagnien ebenfalls dergleichen.

In der auswärtigen Bürgerschaft befinden sich Sprizen, Eimer, Leitern, Haken, Pechkränze und Brandkufen in den verschiedenen Sprizenhäusern oder in der Nähe derselben.

Fortschaffung der Brandgeräthe.

§. 16.

Bei den einzelnen Korps ist bemerkt wie die Herbeischaffung der Löschgeräthe geschehen soll, und wird dieserwegen nur noch angeführt, daß die Hauderer und Fuhrleute bei Vermeidung einer Polizy-Strafe von 1 bis 5 Thalern gehalten sind, auf Requisition eines der Mitglieder des Brandrathes, oder auch eines Abtheilungs-Anführers, ihre Pferde augenblicklich zum Transport der Feuerlösch-Geräthe herzugeben, wofür denselben übrigens eine billige Miethe gezahlt werden soll.

Bei dem Herausbringen der Löschgeräthe aus den Sprizenhäusern, so wie auf dem Wege zur Brandstelle, sollen die Chefs und Anführer vorzüglich darauf halten, daß dieses nicht zu rasch sondern mit Vorsicht und Ruhe geschehe, daß keine Spritze und kein Zubringer ohne die gehörige Bedienung abfahre, und daß, bei Nacht, zuvor die Laternen angezündet werden.

Brandstelle.

§. 17.

An der Brandstelle wird der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter — mit den übrigen Mitgliedern des Brandrathes, soviel es die Umstände zulassen, Rath pflegend — daß den Umständen nach Erforderliche verfügen, dafür sorgen, daß schleunigst Wasser herbeigeschafft, und die Sprizen zweckmäßig gestellt werden.

Das Wasser wird so viel als möglich durch Zubringer und nur in deren Ermangelung durch Bildung von Linien herbeigeschafft.

Die bei den Zubringern angestellte Mannschaft wird auf deren große Wichtigkeit besonders aufmerksam gemacht, und hat dieselbe sowohl für die möglichst schnelle Anstellung als für die fortwährende Bedienung der Zubringer zu sorgen. Seitens des Brandrathes wird dafür gesorgt werden, daß die zur Ablösung nöthige Mannschaft zur Stelle beordert werde.

Mehrere der städtischen Pumpen sind so eingerichtet, daß die Saugröhre der großen Zubringer an die in den Brunnen angebrachten Röhren angeschraubt werden können. Der vorerwähnte Rüstwagen ist mit allen Erfordernissen versehen, und wird das was gebraucht werden soll daselbst abgefordert, jedoch von dem Abholenden gleich nach gemachtem Gebrauche dahin zurückgegeben, damit nichts verkomme.

Brandwache.

§. 18.

Nach gelöschtem Feuer erheischt es die Vorsicht, daß eine Brandwache bestellt werde, um, wenn etwa das Feuer wieder zum Ausbruche kommen sollte, solches gleich dämpfen zu können. Der Brandrath wird zu dem Ende diese Wache aus den Mitgliedern des Brand-Korps anordnen, und bestimmen, welche der Löschgeräthe und bis wie lange solche zur Stelle bleiben sollen. Diese Wacht haltenden erhalten hierfür auf Verlangen eine Vergütung aus der Gemeinde-Kasse.

Entfernte Feuersbrünste.

§. 19.

Auch bei entfernten Feuersbrünsten außerhalb der Samtgemeinde ist es Pflicht, den Nothleidenden

zu Hülfe zu eilen. Deshalb wird der Brandrath bestimmen, welche Abtheilungen des städtischen Brand-Korps und welche Löschgeräthe dahin abgehen sollen. Den Anführern der auswärtigen Brand-Korps wird überlassen, gemeinschaftlich mit dem Orts-Vorstande rücksichtlich ihrer Korps eine ähnliche Bestimmung zu treffen, jedoch haben sie davon augenblicklich dem Oberbürgermeister durch reitende Boten Anzeige zu machen.

Anentgeltliche Mülleistung.

§. 20.

Alle Chefs und Mitglieder des Brand-Korps sind unbesoldet, da die Hülfe in Feuerstoth erste Bürgerpflicht und anerkannte Ehrensache ist.

Prämien.

§. 21.

Die früher für gewisse Hülleistungen beim Brande, das Bringen der ersten Spritze und der ersten Feuerleiter, den ersten Feuerlärm u. s. w., bestimmt gewesenen Prämien, welche bei einem ordentlich organisirten Brand-Korps nach ihren eigentlichen Bestimmungen nicht verwendet werden können, werden nach jedem Brande, nach eingeholtem Gutachten des Brandrathes, von der Königlichen hochlöblichen Regierung, nicht als Belohnung, sondern lediglich als Ehren-Prämien, an einige Mitglieder des Korps, oder auch an dritte, welche sich dem Brand-Korps angeschlossen und ausgezeichnete Hülfe geleistet haben, vertheilt.

Proben.

§. 22.

Die Proben der Brandspritzen nebst Zubehör werden halbjährig, und zwar in der Regel in den Mo-

naten Mai und October, vorgenommen werden, und ist es um so nothwendiger, daß die dazu aufgeboden werdenden Mitglieder der Korps sich sämtlich einfinden, damit dieselben sich mehr und mehr in der Handhabung der Löschgeräthe und in der Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung vervollkommen.

Bemerkung über die Stellung der Zubringer.

§. 23.

Die im §. 17. erwähnten städtischen Pumpen, an welchen die großen Zubringer angebracht werden können, sind folgende:

- 1) Citadell-Straße am Gymnasium;
- 2) Liefergasse bei der Oberkellnerey;
- 3) Bergerstraße an dem Eingang zur kleinen evangelischen Kirche;
- 4) Flingerstraße unweit des Hundsrückens;
- 5) Marktstraße am Helm;
- 6) Hundsrücken am Celliten-Kloster.

Ferner können solche in der Stadt zweckmäßig gestellt werden:

- 1) an der Düffel am Friedrichs-Platz;
- 2) daselbst in der Liefer- und in der Neubrück-Straße;
- 3) im Garten der Residenz;
- 4) in den Gärten der Mühlenstraße;
- 5) im Schloßhof;
- 6) am Posthause;
- 7) an der Hofmühle;
- 8) in der Schulstraße dem Parlament gegenüber;
- 9) am Rhein und an den Stadtgräben.

Disciplinar = Strafen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Brand-Korps gegen die gegenwärtige Feuer-Lösch-Ordnung

werden mit einer Disciplinar-Strafe von 5 Silbergröfchen bis zu 5 Thalern geahndet.

Diese Strafe wird durch ein Resolut des Oberbürgermeisters festgesetzt, und im Falle der Kontravenient sich hierbei beruhiget, zu Prämien für die sich auszeichnenden Mitglieder der Korps verwendet. Beruhiget sich dagegen der Kontravenient bei dem Resolute nicht, so hat derselbe die in den Strafgesetzen bestimmte Strafe, oder im Falle diese darin nicht vorgesehen, eine Polizeystrafe von 1 bis 5 Thalern verwirkt, welche im gesetzlichen Wege verfolgt werden wird.

Der in den Korps vorherrschende gute Geist und redliche Wille läßt nicht erwarten, daß jemals die Anwendung einer Strafe werde nöthig werden, aber eben um diesen guten Geist zu erhalten, und nicht die Mehrzahl unter dem übelen Willen Einzelner leiden zu lassen, bleibt für Ausnahmefälle die gegenwärtige Bestimmung erforderlich.

Düsseldorf den 20. September 1826.

Der Oberbürgermeister,
Klüber.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 26. September 1826.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
Bislinger.
